

## PKW-Sachbezug ab 2016

---

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurde der Sachbezug für Pkw ab 01.01.2016 in § 4 der Sachbezugswerteverordnung neu geregelt.

Der monatliche Sachbezug beträgt weiterhin 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (inkl. USt und NoVA), maximal EUR 720, wenn der CO<sub>2</sub>-Ausstoß des arbeitgebereigenen Kfz folgende maximale CO<sub>2</sub>-Emissionswerte nicht übersteigt:

≤ 2016	130 Gramm pro Kilometer
2017	127 Gramm pro Kilometer
2018	124 Gramm pro Kilometer
2019	121 Gramm pro Kilometer
≥ 2020	118 Gramm pro Kilometer

Überschreitet das arbeitgebereigene KFZ den maximalen CO<sub>2</sub>-Emissionswert, beträgt der monatliche Sachbezug 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 960.

Für Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von null Gramm pro Kilometer ist ab dem Kalenderjahr 2016 ein Sachbezugswert von null anzusetzen.

Die 130-Gramm Grenze ist für sämtliche Fahrzeuge maßgeblich, die im Jahr 2016 oder davor angeschafft werden. Überschreitet ein im Jahr 2016 oder davor angeschafftes Kfz die 130-Gramm Grenze nicht, kann der begünstigte Steuersatz von 1,5 % auch in den Folgejahren zur Anwendung kommen. Dies gilt auch für künftig angeschaffte Fahrzeuge, so kommt für ein im Jahr 2017 angeschafftes Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von maximal 127 Gramm pro Kilometer auch in den Folgejahren der begünstigte Steuersatz von 1,5 % zur Anwendung.

Der maßgebliche CO<sub>2</sub>-Emissionswert ergibt sich aus dem CO<sub>2</sub>-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder der EG-Typengenehmigung. Sofern für ein Kfz kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vorliegt, ist ein Sachbezug iHv 2 % der Anschaffungskosten anzusetzen.

Bei bivalenten Erdgasfahrzeugen, für welche zwei CO<sub>2</sub>-Werte eingetragen sind, kann der niedrigere CO<sub>2</sub>-Wert für die Berechnung des Sachbezuges herangezogen werden.

Unverändert bleibt die Regelung für Kfz, die vom Arbeitnehmer nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten (einschließlich Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 Kilometer monatlich benützt werden. In diesen Fällen ist ein Sachbezug im halben Betrag – also maximal EUR 480 monatlich bei 2 % Sachbezug und maximal EUR 360 monatlich bei 1,5 % Sachbezug – anzusetzen.

Ein niedrigerer Sachbezugswert als der halbe Sachbezug kann nur in den in § 4 Abs. 3 der Sachbezugswerteverordnung geregelten Fällen angesetzt werden, wenn sich für ein Fahrzeug mit einem Sachbezug

- von 2 % bei Ansatz von EUR 0,67 (Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur) bzw. EUR 0,96 (Fahrzeugbenützung mit Chauffeur),
  - 1,5 % bei Ansatz von EUR 0,50 (Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur) bzw. EUR 0,72 (Fahrzeugbenützung mit Chauffeur)
- pro Kilometer Fahrtstrecke ein um mehr als 50 % geringerer Sachbezugswert als der halbe Sachbezug ergibt. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden.

Bei Gebrauchtfahrzeugen kommt jene CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze zur Anwendung, die für das Jahr der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges gilt.

Benützen Arbeitnehmer abwechselnd verschiedene arbeitgebereigene Fahrzeuge, ist der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes heranzuziehen. Befindet sich kein einziges Kfz im Fahrzeugpool, für das ein Sachbezug von 2 % der Anschaffungskosten anzusetzen ist, gilt der monatliche Maximalbetrag von EUR 720. In allen anderen Fällen gilt der monatliche Höchstbetrag von EUR 960.

Bei einmaligen Kostenbeiträgen des Arbeitnehmers sind diese von den Anschaffungskosten in Abzug zu bringen und der Sachbezug von den geminderten Anschaffungskosten zu ermitteln. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers sind wie bisher vor Wahrnehmung des Höchstbetrages von EUR 720 oder EUR 960 zu berücksichtigen.